

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 27. Mai 2021

Dossier Nr 7543, «Deville» vom 18. April 2021

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 22. April 2021, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Satiresendung hin oder her. Es ist dennoch mehr als verwerfend engagierte freiwilligen Arbeit so in der Öffentlichkeit ins Lächerliche zu ziehen und sich über das Aussehen einer Person lustig zu machen und abschätzig darüber zu äussern. Es tut mir leid für diese Frauen. Der ganze Beitrag wird seiner Sache nicht gerecht und ermöglicht keine freie, eigene Meinungsbildung. Im Gegenteil: Es schürt die Verachtung gegenüber Freikirchen und fördert keineswegs das gemeinsame, friedliche, respektvolle Miteinander und nebeneinander. Letzte rhetorische Frage: Wäre die gleiche Belustigung auch mit einer Moschee gemacht worden? Nein, daran wollte man sich natürlich nicht die Finger verbrennen.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Bei «Deville» handelt es sich um ein Satire-Format. Satire ist ein besonderes Mittel der Meinungsäusserung, bei dem sich die Form bewusst nicht kongruent zu dem verhält, was sie hinterfragen will. Sie übersteigert die Wirklichkeit, verfremdet sie, stellt sie um, kehrt wieder zu ihr zurück, banalisiert sie, karikiert sie, macht sie lächerlich. Dabei ist es aus programmrechtlicher Sicht zentral, dass der satirische Charakter für das Publikum erkennbar ist. Der satirische Charakter bei «Deville» ist für die Zuschauerinnen und Zuschauer klar erkennbar.

Der Beanstander stört sich an der Darstellung der «Gemeinde für Christus» in der Sendung.

Dass sich Dominic Deville über Vertreterinnen und Vertreter von Freikirchen lustig macht, gehört zum Wesen einer Satiresendung. In einer Satiresendung muss man mit Spott rechnen. Auch über religiöse Themen. Geschützt sind einzig die zentralen Glaubensinhalte. Aber Vertreterinnen und Vertreter von Freikirchen beispielsweise sind normale menschliche Wesen, über deren Verhalten sich ein Satiriker Gedanken machen darf.

Der Beanstander findet, der Beitrag werde seiner Sache nicht gerecht und ermögliche keine freie, eigene Meinungsbildung. Das Sachgerechtigkeitsgebot gilt für die Satire laut Urteilen der UBI und des Bundesgerichts nur als Transparenzgebot. Transparent ist, dass es sich bei «Deville» um eine Satiresendung handelt. In diesem Bewusstsein ist es der Zuschauerin und dem Zuschauer durchaus möglich, eine eigene, abweichende Meinung zu vertreten.

Der Beanstander fragt sich: «Wäre die gleiche Belustigung auch mit einer Moschee gemacht worden?»

Wäre es für den Beanstander denn okay, wenn statt seiner Religion eine andere satirisch thematisiert würde? Deville hat kürzlich folgenden Sketch veröffentlicht, in dem ein Rabbi, ein Pfarrer und ein Imam vorkommen.

<https://www.youtube.com/watch?v=IZWhU5aL8Yg>

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angeschaut und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Dass der Beanstander hier keinen Witz erkennt, überrascht nicht. Wer davon betroffen ist oder mitfühlt, dem bleibt das Lachen meist im Halse stecken, denn die durch den Fokus der jeweiligen Satire besonders Betroffenen oder Mitfühlenden können bzw. wollen den satirischen Charakter verständlicherweise nicht erkennen.

Darf Satire sich über Sekten und Freikirchen und damit über oft an ihnen geäußerte Kritik wie «psychischer Missbrauch», «Manipulation», «Eigeninteressen» lustig machen? Ja, Satire darf jedes Thema aufgreifen, auch Religionen und Glaubensgemeinschaften. Und Satire darf (fast) alles.

Geschützt sind die zentralen Glaubensinhalte des jeweiligen Glaubens, hat die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) einmal definiert. Für die Katholiken zum Beispiel gehören die Sakramente zu den zentralen Glaubensinhalten. Aber auch diese sind einem Wandel unterworfen (Beispiel Ehe), weshalb immer wieder neu zu bestimmen ist, was dazu gehört. Religiöse Institutionen – darunter fallen auch Freikirchen und Sekten – Würdenträger und engagierte Personen fallen nicht unter diesen Schutz.

Mit Spott über religiöse Themen muss in einer Satiresendung immer gerechnet werden.

Einen Verstoss gegen Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG können wir nicht feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D